



# **Finanz - und Wirtschaftsordnung**

## **vom 11.12.2025**

## **1. Geltungsbereich dieser Ordnung**

Diese Finanz - und Wirtschaftsordnung ist für alle Verbandsorgane, die auf Verbandsebene für den Turnverband Düren tätig sind, sowie für alle bei Lehrgängen und Veranstaltungen des Turnverband Düren eingesetzten Mitglieder verbindlich.

## **2. Verbandskassenwart**

Der Vorstand Finanzen führt unter Verantwortung des geschäftsführenden Vorstandes die laufenden Kassengeschäfte (gem. § 14 der Satzung).

## **3. Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **4. Vermögen**

Das Vermögen des Turnverband Düren besteht aus Beständen auf den Bankkonten, Forderungen und Ausstattungen. Für die Ausstattungen ist ein Bestands- und Inventarverzeichnis zu führen.

## **5. Haushaltsplan, Jahresabschluss, Rechnungslegung**

Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben. Der Vorstand Finanzen legt ihn der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor.

Der Haushaltsplan muss vollständig und ausgeglichen sein. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, entsprechend den Bedürfnissen und Erfordernissen Mehrausgaben zu beschließen, falls die Deckung gesichert ist.

Die Haushaltsansätze sind gegenseitig deckungsfähig. Die allgemeine Haushaltsüberwachung obliegt dem Vorstand Finanzen.

Der Vorstand Finanzen legt spätestens 4 Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss dem Gesamtvorstand vor.

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist es den Haushaltsplan als Bericht des Vorstand Finanzen entgegenzunehmen und zu beraten.

Die Vereine melden spätestens bis zum 28.02. jeden Jahres dem Landessportbund NRW und dem TVD fachverbandsbezogen unter „Turnen“ die dem RTB zuzuordnenden Mitglieder. Diese Meldung ist Grundlage für die Haushaltsplanung. Bei der Rechnungsstellung fehlende Bestandsmeldungen werden durch die Vorjahreszahlen zuzüglich eines Aufschlags von 10 % ersetzt.

## **6. Kassenverwaltung**

Die Kasse des Turnverbandes ist die einzige einnehmende und auszahlende Stelle. Der Vorstand Finanzen hat jede Zahlung anzuweisen. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Buchungs- bzw. Kassenbeleg vorhanden sein.

Der Zahlungsverkehr soll sich hauptsächlich über die Bankkonten abwickeln.

Die Unterschriftsbefugnis zur Anweisung auf den Konten des Turnverbandes hat der geschäftsführende Vorstand.

## **7. Aufwandsentschädigung**

Die Verbandsarbeit ist grundsätzlich ehrenamtlich. Besondere Vergütungen und Aufwandsentschädigungen regelt die Gebührenordnung.

## **8. Zuschuss zu Verbandsveranstaltungen**

Zuschuss zu Verbandsveranstaltungen regelt die Gebührenordnung.

## **9. Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten**

Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten ist vorbehalten:

- a) dem Vorstand Finanzen, Vorstand Organisation und Vorstand Sport je bis zu einer Summe von 1.000 €
  - b) dem geschäftsführenden Vorstand (§ 26 BGB) bis zu einer Summe von 5.000 €
  - c) bei Beträgen über 5.000 €, die nicht im Haushaltsplan festgeschrieben sind, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
- Bei allen fixen Kosten, wie Druck-, Büro-, Porto-, Siegerauszeichnungen etc. finden die vorstehenden Begrenzungen keine Anwendung.

## **10. Sitzungen/Dienstreisen**

Sitzungen, Tagungen und Dienstreisen bedürfen der vorherigen Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes, mit Ausnahme von außerordentlichen Mitgliederversammlungen. Sie sind auf das unabdingbar notwendige Maß zu beschränken.  
Weiteres regelt die Gebührenordnung

## **11. Lehrgangswesen**

Die Ausgaben für die im Lehrgangsplan vorgesehene Lehrarbeit gelten dem Grunde nach als genehmigt. Außerordentliche und außerplanmäßige Lehrgänge sind im Einzelfall vom zuständigen Verbandsfachwart beim Vorstand Sport zu beantragen. Dieser reicht den Antrag dem Gesamtvorstand zur Entscheidung weiter.

Die vom Landessportbund über den RTB zugewiesenen Sportförderungsmittel werden den entsprechenden Lehrgängen zugewiesen.

Die Lehrgänge sind mit fachlich ausgebildeten Sportlehrern bzw. lizenzierten Übungsleitern oder Referenten mit entsprechender Qualifikation durchzuführen.

## **12. Veranstaltungen**

Verbandsveranstaltungen werden vom Vorstand Sport/Turnausschuss bzw. vom Gesamtvorstand in Zusammenarbeit mit den Fachwarten vergeben. Die wirtschaftliche Abrechnung aller Veranstaltungen nimmt der Vorstand Finanzen vor. Der ausrichtende Verein erhält einen Zuschuss laut Gebührenordnung.

## **13. Kostenerstattung**

Fahrtkosten bei Sitzungen, Tagungen und Dienstreisen, Tagegeld und Übernachtungskosten und Sitzungsgeld regelt die Gebührenordnung.

## **14. Kassenprüfung**

Vor der Mitgliederversammlung wird die Kasse durch 2 Kassenprüfer\*innen geprüft, die die Mitgliedsvereine stellen.

Dabei prüfen sie, ob die einzelnen Ausgaben sachlich und rechnerisch begründet und belegt sind und ob bei den Einnahmen und Ausgaben nach den Richtlinien dieser Finanz- und Wirtschaftsordnung verfahren worden ist. Die Kassenprüfer\*innen können zusätzlich zweimal im Jahr Einblick in die Bücher, Belege und Bargeldbestände nehmen. Sie berichten der Mitgliederversammlung.

## **15. Lehrgänge und Wettkämpfe**

Die Abrechnung wird durch die Gebührenordnung geregelt. Diese hat als Grundlage die Gebührenordnung des RTB sowie die Richtlinien des LSB. Diese Regelung trifft auch für ehrenamtlich tätige Verbandsmitarbeiter zu, wenn sie selbst als Lehrkraft tätig werden und eine andere Lehrkraft ersetzen.

Lehrgangsdauer:

Tageslehrgänge            8 UE à 45 Minuten  
Samstag - Sonntag       15-UE à 45 Minuten

Als Lehrgangsstunde zählt die Unterrichtsstunde mit 45 Minuten.

a) Verdienstausfall

Verdienstausfall kann nicht ersetzt werden.

b) Nebenkosten

Als Nebenkosten von Lehrgängen können Hallen-, Platz- und Badmieten, Leihgebühren für Filme und Vorführgeräte sowie Arbeitsmaterialien gegen Originalrechnungen abgerechnet werden. Darüber entscheidet im Vorfeld der Gesamtvorstand.

### **16. Allgemeine Verwaltungskosten**

Die in einem Amt des Turnverbandes angefallenen allgemeinen Verwaltungskosten und Bürokosten werden gegen Vorlage entsprechender Belege erstattet. Sie sind formlos unter Beifügung der Originalbelege mindestens vierteljährlich nachzuweisen.

### **17. Mahnwesen**

Die Bezahlung der Beiträge erfolgt nach der Satzung §4 des Turnverbandes Düren e.V.  
Bei Überschreitung der Zahlungsfrist erfolgt die erste Zahlungserinnerung kostenfrei.  
Wenn eine zweite Mahnung erforderlich wird, werden Kosten in Höhe von Euro 25,00 erhoben.  
Für eine dritte Mahnung werden zusätzlich Euro 50,00 berechnet.

Diese Ordnung wurde auf der Vorstandssitzung 11.12.2025 beschlossen.